

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 12. juli 1996 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Verringerung des zusätzlich gewährten Stundenkapitals im pädagogischen Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer" gebeten wurde, hat am 2. Oktober 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs.Titel.

Der Titel wäre besser wie folgt formuliert :

"Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verringerung der zusätzlichen Stunden im pädagogischen Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer".

Präambel.

1. Auf das Gesetz über institutionelle Reformen, das die Grundlage für die Zuständigkeit des Dekretgebers bildet, ist nicht hinzuweisen. Absatz 1 ist infolgedessen auszulassen.

2. Da die Bestimmung, auf die sich Absatz 2 (der Absatz 1 wird) bezieht, eine Änderungsbestimmung ist, ist auf den insbesondere durch diese Bestimmung geänderten Text hinzuweisen. Man schreibe :

"Aufgrund des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1973 zur Festlegung der Aufteilungs- und Zusammenlegungsnormen für Studienjahre im technischen Sekundarunterricht, im technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, paramedizinischen, sozialen, pädagogischen und künstlerischen Hochschulunterricht kurzer Studiendauer, und im technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterricht zweiten Grades, insbesondere des

.../...

Artikels 3, § 1, VI, eingefügt durch den königlichen Erlaß Nr. 80 vom 21. Juli 1982, geändert durch den königlichen Erlaß Nr. 268 vom 31. Dezember 1983 und durch das Dekret vom 4. März 1996;".

3. In Absatz 4 (der Absatz 3 wird) schreibe man, wie es üblich ist : "Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors ...".

Verfügender Teil.

Artikel 1.

Die Angabe der verschiedenen Änderungen, die in Artikel 3, VI, des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1973 zur Festlegung der Aufteilungs- und Zusammenlegungsnormen für Studienjahre im technischen Sekundarunterricht, im technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, paramedizinischen, sozialen, pädagogischen und künstlerischen Hochschulunterricht kurzer Studiendauer, und im technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterricht zweiten Grades vorgenommen wurden, beschwert unnötig die Abfassung von Artikel 1; es wird infolgedessen vorgeschlagen, letzteren wie folgt abzufassen :

"Artikel 1. Die Gesamtzahl der zusätzlichen Stunden, die sich aus der Anwendung von Artikel 3, VI, Absatz 3, des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1973 zur Festlegung der Aufteilungs- und Zusammenlegungsnormen für Studienjahre im technischen Sekundarunterricht, im technischen, wirtscha-

.../...

ftlichen, landwirtschaftlichen, paramedizinischen, sozialen, pädagogischen und künstlerischen Hochschulunterricht kurzer Studiendauer, und im technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterricht zweiten Grades ergibt, wird für das Schuljahr 1996-1997 um 3 Prozent verringert".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender des Staatsrats,

Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
Y. KREINS,

Y. KREINŠ,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. Van COMPERNOLLE, gebungsabteilung,

J. Van COMPÉRNOLLE, gebungsabteilung,

Frau : J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt.
Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn X. DELGRANGE,
beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J. -J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn
KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.